Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 37 (1961-1962)

Heft: 18

Artikel: Der Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial

Autor: [.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-707665

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 18

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 37. Jahrlang 31. Mai 1962

Fasching?

«Sehr geehrter Herr Redaktor,

ich erlaube mir, Ihnen in der Beilage einen Ausschnitt aus einer deutschen, d. h. bundesrepublikanischen Zeitung zu übermitteln. Lesen Sie bitte, was darin geschrieben steht, und es würde mich wundern, wenn Sie nicht auch – wie ich – in Zorn gerieten. Dieser Schreiberling nimmt sich heraus, unsere Miliz als ‚Fasching' zu bezeichnen. Das gehört tiefer gehängt!» Hptm. D. G. in H.

Ich habe den Ausschnitt gelesen, Herr Hauptmann. Ich habe ihn sogar zweimal gelesen, und ich bin, wie Sie, in Zorn geraten.

Aber nicht lange!

Es handelt sich also darum, daß man in der Bundesrepublik eine territoriale Verteidigung aufbauen will und daß bei dieser Gelegenheit von irgendeiner Stelle aus der Vorschlag gemacht wurde, man sollte doch diese Organisation ähnlich wie die «schweizerische Miliz» aufziehen.

Es war davon die Rede, daß die bundesrepublikanischen «Miliz-Soldaten» ihre Ausrüstung und ihre Waffen bei sich zu Hause deponieren könnten – wie wir das bei uns gewohnt sind.

Das hat nun die soi disant «soldatischen Kreise» in der Bundesrepublik auf die Palme gebracht. Jene Leute, die für sich in Anspruch nehmen, die einzigen und wahren Hüter der «soldatischen Tradition» zu sein. Aus diesen Kreisen ist dann das Wort «Fasching» gefallen, und man hat recht abschätzige Bemerkungen über unsere Armee zur Kenntnis nehmen dürfen.

Aber das braucht uns weiter nicht aufzuregen, Herr Hauptmann.

Erstens sind diese Gralshüter der ehemaligen Wehrmacht doch recht dünn gesät, und was sie von sich geben, reicht gerade aus, damit man in Ostdeutschland das Feuerlein von der «nazistischen Gefahr» in der Bundesrepublik unterhalten kann.

Zweitens ist der Einfluß dieser Unbelehrbaren und Ewiggestrigen in der Bundeswehr mehr als nur gering – man darf ruhig sagen – bedeutungslos. Und drittens glaube ich persönlich, daß sich ein solcher Vorschlag in unserem nördlichen Nachbarlande gar nicht realisieren läßt.

Sie werden mir sicher beipflichten, daß man unser System, das Milizsystem, nicht einfach exportieren und in einem anderen Lande einführen kann. Schon gar nicht in Deutschland! Was bei uns selbstverständlich ist, was zu den Rechten und Pflichten eines freien Mannes und des schweizerischen Bürger-Soldaten gehört, ist eine Voraussetzung, über die der Bundesrepublikaner noch gar nicht verfügt und kaum je einmal verfügen wird. Ohne diese Voraussetzung ist ein reibungsloses und gefahrenfreies Funktionieren des Systems überhaupt nicht möglich.

Es ist als sicher anzunehmen, daß man das in Bonn ebenfalls weiß.

Stellen Sie sich einmal vor, Herr Hauptmann, daß in Deutschland plötzlich Zehntausende oder gar Hunderttausende von wehrpflichtigen Männern Gewehre samt dazu gehörender Munition anvertraut bekämen – nein, das kann man sich gar nicht vorstellen, das ist zu absurd!

Das wäre wirklich eine Faschingsidee! Insofern hat also der deutsche Zeitungsschreiber einen Schwarztreffer erzielt, denn eines schickt sich nicht für alle.

Wir alle wünschen von Herzen, daß die Bundesrepublik Deutschland sich zu einer wahren Demokratie entwickelt und mit größter Sympathie verfolgen wir den Aufbau der Bundeswehr, die namentlich auch auf geistigem Gebiet für ihre Angehörigen Großes und Wertvolles und zum Teil auch Nachahmenswertes leistet.

Es ist das aller Anerkennung wert. Und weil die verantwortlichen Stellen der Bundeswehr Realisten sind, werden sie solche Vorschläge ablehnen müssen.

Um aber zu dieser Erkenntnis zu kommen, bedürfen sie zuletzt der Ermahnungen jener Kreise, die bis jetzt nur bewiesen haben, daß sie nichts vergessen und nichts zugelernt haben.

Das wäre meine Meinung zu diesem schon sehr verspäteten Faschingsscherz, und ich weiß mich mit Ihnen, Herr Hauptmann, verbunden, wenn ich nun den Zeitungsausschnitt in den Papierkorb werfe. Ernst Herzig

---

Die Geschlossenheit unserer innern Haltung vermittelt dem Auslande das rechte Maß von der Stärke unserer Landesverteidigung.

Schweizerische Militärgesetzgebung

Der Bundesratsbeschluß über das Kriegsmaterial

In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 haben Volk und Stände einer Neufassung des Art. 41 der Bundesverfassung zugestimmt, wonach Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und dessen Bestandteilen der Bewilligungspflicht durch den Bund unterstellt wurden. Dieser Verfassungsartikel, der eine Kontrolle des Bundes über Herstellung und Handel mit Waffen und Munition einführte – die betreffende Initiative lief unter dem Namen «Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie» – findet ihren Vollzug im Bundesratsbeschluß vom 28. März 1949/28. Dezember 1960 über das Kriegsmaterial. In diesem Beschluß werden die Bedingungen umschrieben, unter denen Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Kriegsmaterial in der Schweiz zulässig sind und es wird darin das Verfahren geregelt, das dabei eingehalten werden muß. Dieser Gesetzesmaterie, insbesondere der Frage der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus unserem Land, das heißt ganz allgemein der Frage des schweizerischen «Waffenhandels», kommt gegenwärtig erhebliche Bedeutung zu.

Der Bundesratsbeschluß nimmt vorerst eine Klassifizierung des Kriegsmaterials vor, das er in **fünf Kategorien** einteilt:

Kategorie I:

Feuerwaffen samt Zugehör, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und dazugehörige Munition sowie eigentliches Kriegsgerät;

Kategorie II:

Flugmaterial für militärische Verwendung;

Kategorie III:

Chemische Produkte für militärische Verwendung;

Kategorie IV:

Übermittlungsgeräte für militärische Verwendung;

Kategorie V:

Atomphysikalisches Material.

Für die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial werden drei Arten von Bewilligungen ausgestellt:

1. Die **Grundbewilligung** des Eidgenössischen Militärdepartements, die eingeholt werden muß für:

- die **Herstellung** von Kriegsmaterial,
- die **Beschaffung** von Kriegsmaterial zum Zweck des Verkaufs oder der Lagerhaltung,
- die **Vermittlung** der Beschaffung oder des Vertriebes von Kriegsmaterial.

Diese Grundbewilligung wird nur gut beleumdeten und vertrauenswürdigen Personen bzw. Unternehmungen erteilt, welche Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bieten. Auch darf die erteilte Bewilligung nicht den Interessen der Landesverteidigung oder des öffentlichen Wohls zuwiderlaufen und darf auch nicht im Widerspruch stehen zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Die Grundbewilligung kann beim Vorliegen triftiger Gründe jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

2. Die **Fabrikationsbewilligung** der Kriegstechnischen Abteilung, die für jeden Fall der Herstellung von Kriegsmaterial eingeholt werden muß, bevor die Fabrikation aufgenommen wird. Durch die Erteilung der Fabrikationsbewilligung werden die künftigen Entscheide in keiner Weise präjudiziert.

3. Für jeden einzelnen Fall der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial ist eine konkrete **Einzelbewilligung** der Kriegstechnischen Abteilung nötig; wo es sich um Waffen, Munition und ihre Bestandteile sowie um Spreng- und Zündmittel handelt, muß die Ausnahmebewilligung vom grundsätzlichen Verbot vom Eidgenössischen Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement erteilt werden. In grundsätzlichen Fragen behält sich der Bundesrat seinen Entscheid vor.

Abschließend regelt der Bundesratsbeschluß die Fragen des Rekurses gegen Entscheide der ersten Instanz, der Überwachung der bundesrechtlichen Vorschriften sowie die Strafbestimmungen. Eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 28. März 1949/29. Dezember 1960 enthält die Ausführungsvorschriften.

24.6

Das Militärhundewesen in der Armee

Von Fw. W. Oberhänsli, Frauenfeld

I. Grundlage

Grundlage für das Militärhundewesen in der Schweizer Armee ist das besondere Reglement 64.8 vom Jahre 1957: «Anleitung für den Einsatz von Militärhunden.» Diese stützt sich auf den Bundesratsbeschluß und die Verfügung des EMD vom 20. August 1951. Die Leitung des Militärhundewesens untersteht der Abteilung für Veterinärwesen, welche auch die fachtechnischen Weisungen erteilt.

II. Anwendungs- und Einsatzarten

So lange es Kriege gab, spielten in diesen Geschehen Hunde eine wichtige Rolle. Ursprünglich wurden sie zu Kampfhunden abgerichtet. Das heutige «moderne» Schlachtfeld verunmöglicht eine derartige Anwendung. Vom ursprünglichen «Hund als Kämpfer» hat die Entwicklung zum «Hund als Helfer» geführt.

Grundsätzlich eignen sich die meisten größeren Gebrauchshunderassen für den Einsatz als Militärhunde. Außer den meistverwendeten Deutschen Schäferhunden (fälschlicherweise «Wolfshunde» genannt) somit auch Airedales, Dobermann-Pinscher, Boxer, belgische Schäferhunde, – aber auch die schweizerischen Rassen wie Entlebucher- und Berner-Sennenhunde, sodann Rottweiler und Neufundländer.

Einzelne dieser Rassen eignen sich zufolge ihrer Veranlagung, ihrer Lauffreudigkeit und ihres Wesens besser zu Patrouillen-, andere dagegen besser zu Wachhunden. Noch andere sind ausgeprägte Sanitäts- oder Lawinenhunde. Aber auch innerhalb der Rassen gibt es Tiere, deren Wesen eine besondere Verwendung nötig macht. Zusammengefaßt ergibt sich für die Einsatzwahl:

1. Beachtung der besonderen Rassenmerkmale,
2. Beachtung individueller Wesensart innerhalb der Rassen.

Während des letzten Krieges wurden Militärhunde noch vorwiegend zu Sanitäts-, Lawinen-, Melde- und Wachhunden abgerichtet. Der Öffentlichkeit am besten bekannt sind die Lawinenhunde.

III. Aufnahme-Bedingungen

Nach dem zweiten Weltkriege wurde das Militärhundewesen im Hinblick auf dessen erkannte Bedeutung auf eine neue Basis gestellt. Eine Anzahl von Hunde-Detachementen wurde gebildet, wovon ein Teil den bestehenden Heerespolizei-Kompanien angeschlossen wurde. (Es wird darauf noch zurückzukommen sein.)

Es werden nur rassenreine, im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragene Tiere zur Dienstleistung zugelassen. Mindestalter ist 1½ Jahre, Höchstalter 9 Jahre. (Mindestalter für Lawinenhunde 2 Jahre.)

Als Vergleich zur Dienstleistung der Wehrmänner diene folgende Berechnung: 1 Hunde-Jahr = 7 Menschenjahre! Die Einteilung, der mindestens eine Prüfung in der Schutzhund-Klasse II mit Ausbildungskennzeichen vorangegangen sein muß, kann also mit etwas über 10 Menschenjahren erfolgen,

Deutscher Schäfer an der 1,8 m hohen Kletterwand

Klischee aus «Thurgauer Zeitung»

und bis zum 63. Menschenjahr dauern! Voraussetzung für eine derart lange Einteilung ist selbstverständlich entsprechende Gesundheit, außerdem aber die Verpflichtung, daß jeder Hund innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Prüfung bei der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft erfolgreich besteht.

Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Disziplinen:

Gehorsam: folgen frei bei Fuß, setzen/legen, frei ablegen;

Nehmen von Hindernissen: Hürdensprung bis 1,5 m, klettern an der senkrechten Wand bis 1,8 m, Weitsprung über Gräben 2 m.

Nasenarbeit: Personen- und Sachensuche auf Spuren, die mindestens eine Stunde alt sind, revieren nach Personen und Gegenständen in abgesteckten Revieren.

Bewachen: von Gegenständen und Personen.

Schutzarbeit: am «Piqueur» (geschützte Versuchsperson).

IV. Organisation und Hundepflege

Hunde-Kompanien oder -Detachemente sind meistens einem Kommandanten unterstellt, der beruflich und militärisch als Veterinär tätig ist. Er ist für die Ausbildung von **Mann und Tier** nach den Weisungen der Abteilung für Veterinärwesen verantwortlich. Er leitet den tierärztlichen Dienst, Ein- und Austrittsmusterung und Schatzung der Tiere. Für die interne Organisation stehen je ein Feldweibel und Fourier sowie eine Anzahl Unteroffiziere zur Verfügung. Diese Kader können, genau wie die rund 50 Hundeführer,